

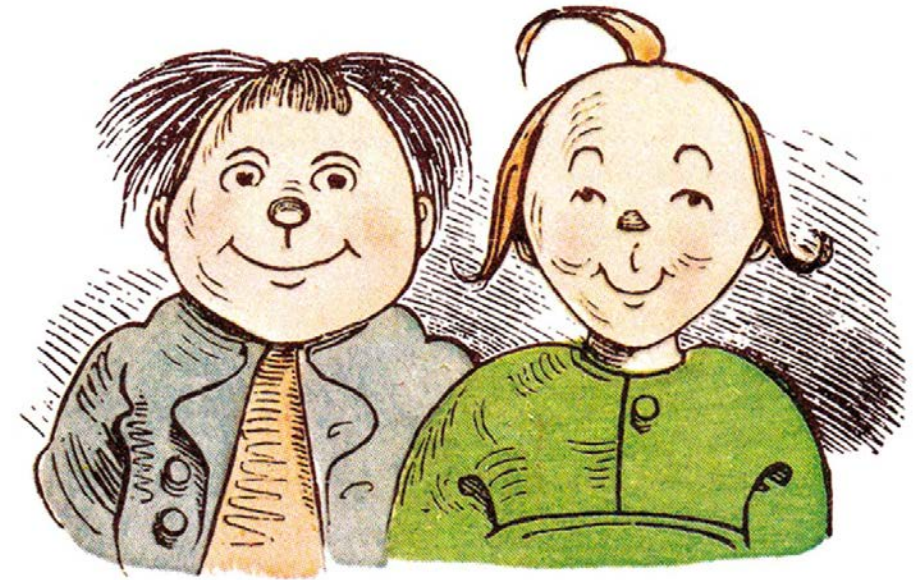
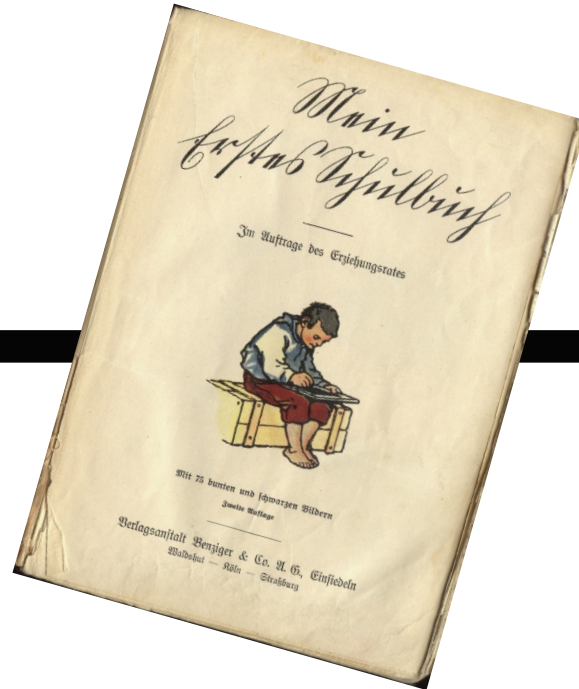
Dr. Tobias Thelen  
Zentrum für Informationsmanagement und virtuelle Lehre  
Universität Osnabrück

# Rahmenvertrag zur Nutzung von Sprachwerken nach § 52a UrhG:

## Handlungsoptionen für Hochschulen

Oktober 2016

# § 52a UrhG



§52a UrhG erlaubt:

- Elektronische Verbreitung
- beliebiger urheberrechtlich geschützter Materialien (beschränkter Umfang!)
- für Unterrichtszwecke
- in geschlossenem Teilnehmerkreis.

Aber: Vergütungspflicht über Verwertungsgesellschaften

# Aktuelle Situation

- Für alle Werkarten außer **Sprachwerke** gibt es einen Rahmenvertrag zur Pauschalvergütung (Bildwerke, Filmwerke, Musikwerke, ...)
- **Pauschalabrechnung** für Sprachwerke bis einschließlich 2016
- **Veränderungen** für alle (staatlichen) Hochschulen ab 1.1.2017:
  - Rahmenvertrag VG Wort und Länder/KMK:
    1. Hochschulen müssen beitreten um §52a UrhG weiter nutzen zu dürfen
    2. Sprachwerknutzungen gem. §52a UrhG müssen einzeln gemeldet werden
    3. Vorrangige Verlagsangebote müssen berücksichtigt werden
    4. Kosten müssen die Hochschulen übernehmen
    5. VG Wort darf Vollständigkeit und Korrektheit der Meldungen prüfen

# Handlungsoptionen

1. Beitritt zum Rahmenvertrag
  - Implementation einer technischen Melde-Schnittstelle, oder
  - Nutzung des VG-Wort-Portals (Shibboleth-Anbindung)
2. Kein Beitritt zum Rahmenvertrag
3. Aushandlung eines eigenen Vertrages

Die 21 niedersächsischen Hochschulen haben per einstimmigem Beschluss in der LHK erklärt, dem Rahmenvertrag nicht beizutreten.

# Nichtbeitritt: Gründe und Konsequenzen

## Gründe:

1. Freie Lizenzen?
2. Prüfrechte
3. Kostenverhältnis
4. Behandlung vorrangiger Verlagsangebote
5. Einzelmeldungen
6. Frist

# §7 Ausnahmen

*Nicht Vertragsgegenstand sind Nutzung im Rahmen von „Open Access“-Lizenzen.*

Was bedeutet „sind nicht Vertragsgegenstand“?

Nach unser Auffassung fallen Freie Lizenzen nicht unter §52a UrhG.

Beispiel: Die Zugänglichmachung eines ganzen Buches oder einer kompletten Ausgabe einer Zeitschrift ist gem. Lizenz erlaubt und fällt nicht unter §52a UrhG. Wenn nur Teile bereitgestellt werden, soll das anders aussehen? (vollständige Argumentation s. <http://elan-ev.de> )

## §5 (4) Auskünfte

*Der VG Wort steht im Benehmen mit der Hochschulleitung das Recht zu, die Vollständigkeit und Korrektheit der Meldungen unter Wahrung des Datenschutzes zu prüfen.*

- Geht deutlich über §41 VGG hinaus: Auskunftspflicht durch Verhältnismäßigkeit begrenzt.
- Korrektheit:
  - Theoretisch durch Zugriff auf LMS / Semesterapparate möglich (Datenschutz?)
  - Problem: Teilnehmerzahl (Meldung grundsätzlich bei Beginn der Nutzung, Teilnehmerzahl ist dann noch nicht abschließend bekannt)
  - Entwicklungsaufwand: Schaffung neuer Rollen, neuer Berichte
- Vollständigkeit:
  - Prüfung nicht möglich:
    - beliebige Distributionswege (LMS, passwortgeschützte Webseite, Cloud-Dienste der Hochschule, ...)
    - Beurteilung der Meldepflicht nur anhand des Inhalts möglich, viele Dokumente mit personenbezogenen Daten

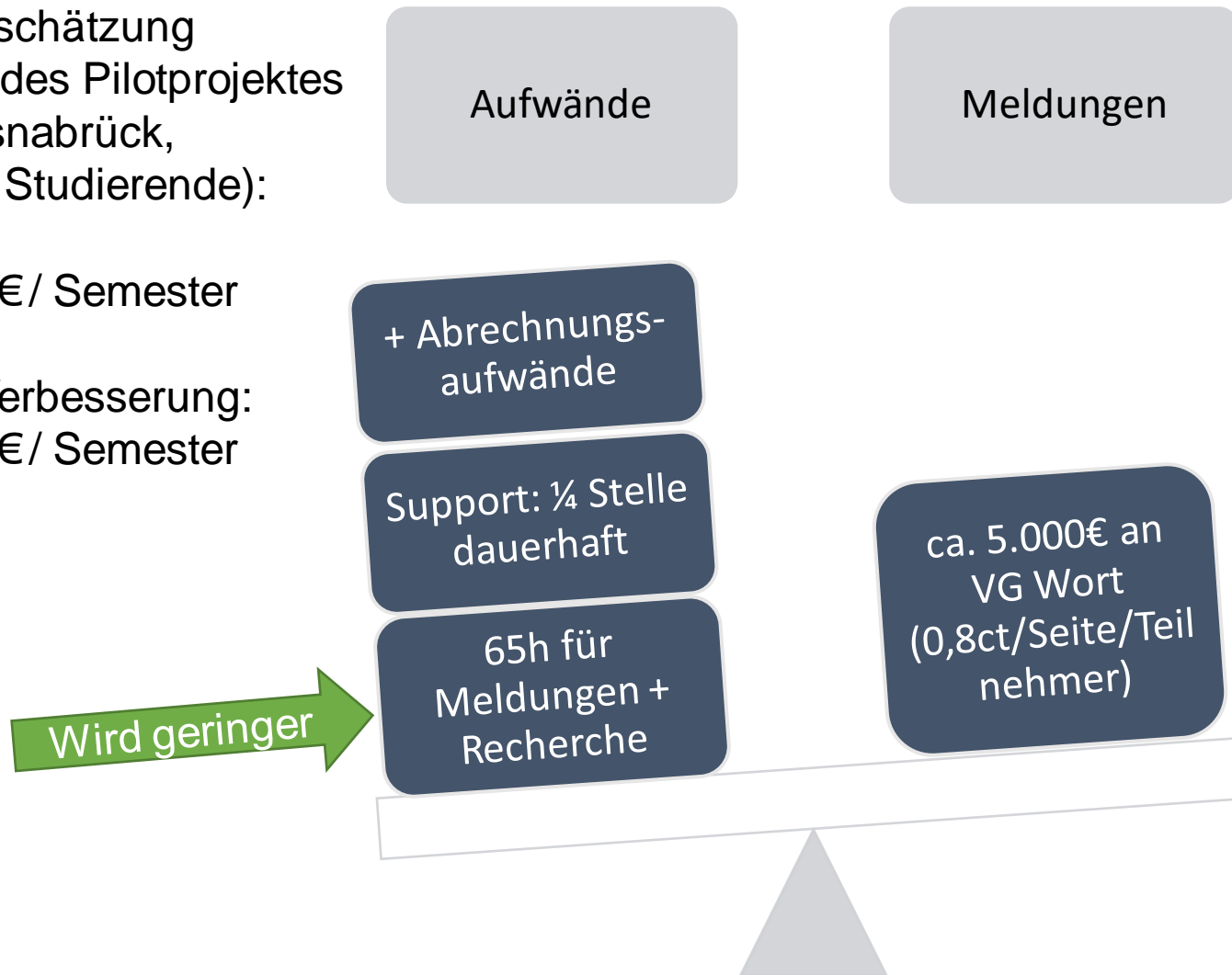


# Kostenverhältnis

Kostenschätzung  
 infolge des Pilotprojektes  
 (Uni Osnabrück,  
 13.000 Studierende):

24.000€/ Semester

Nach Verbesserung:  
 21.000€/ Semester



## Entwicklungsaufwand LMS

- Programmier- und Test-Aufwand Stud.IP mind. 15.000€
- Schwierige Frage: Wie kommt das in die Release-Versionen?

## Weitere Probleme:

- Campuslizenzen (Gefahr der Doppelbezahlung)

# Stellungnahme HRK (August 2015)

Die [...] *Bemühungen der Hochschulen um eine zeit- und zielgruppengerechte Lehre werden* – dies zeigen die Resultate des Pilotprojekts – *zurückgeworfen, wenn nicht gar untergraben.*

[Es ist] *abzuwägen* [...], ob der *Aufwand einer Einzelfallerhebung* an den Hochschulen das Interesse der Rechteinhaberinnen und -inhaber an einer „gerechteren“ Vergütung *rechtfertigt*. Nach Auswertung der Projektergebnisse muss dies *aus Sicht der HRK verneint* werden.

*BGH-Urteil:* „Eine typisierende, *pauschalierende* oder generalisierende *Erfassung* ist nur *gerechtfertigt*, soweit die vielzähligen Nutzungsvorgänge nur mit *unverhältnismäßigem Aufwand individuell erfasst* werden können“ (Urteil des BGH vom 20.3.2013, I ZR 84/11, S. 35 f.)

# Vorrangige Verlagsangebote

## VG Wort:

„Wird es nicht geben.“

(und wenn, dann über das Portal ausgewiesen)

*Zusage fehlt im Rahmenvertrag!*

„Booktex-Angebot ist kein vorrangiges Verlagsangebot.“

## Booktex

„Gibt es schon.“: digitaler-semesterappart.de -> 45.000 Titel von 30 Verlagen (teurer als §52a-Nutzung)

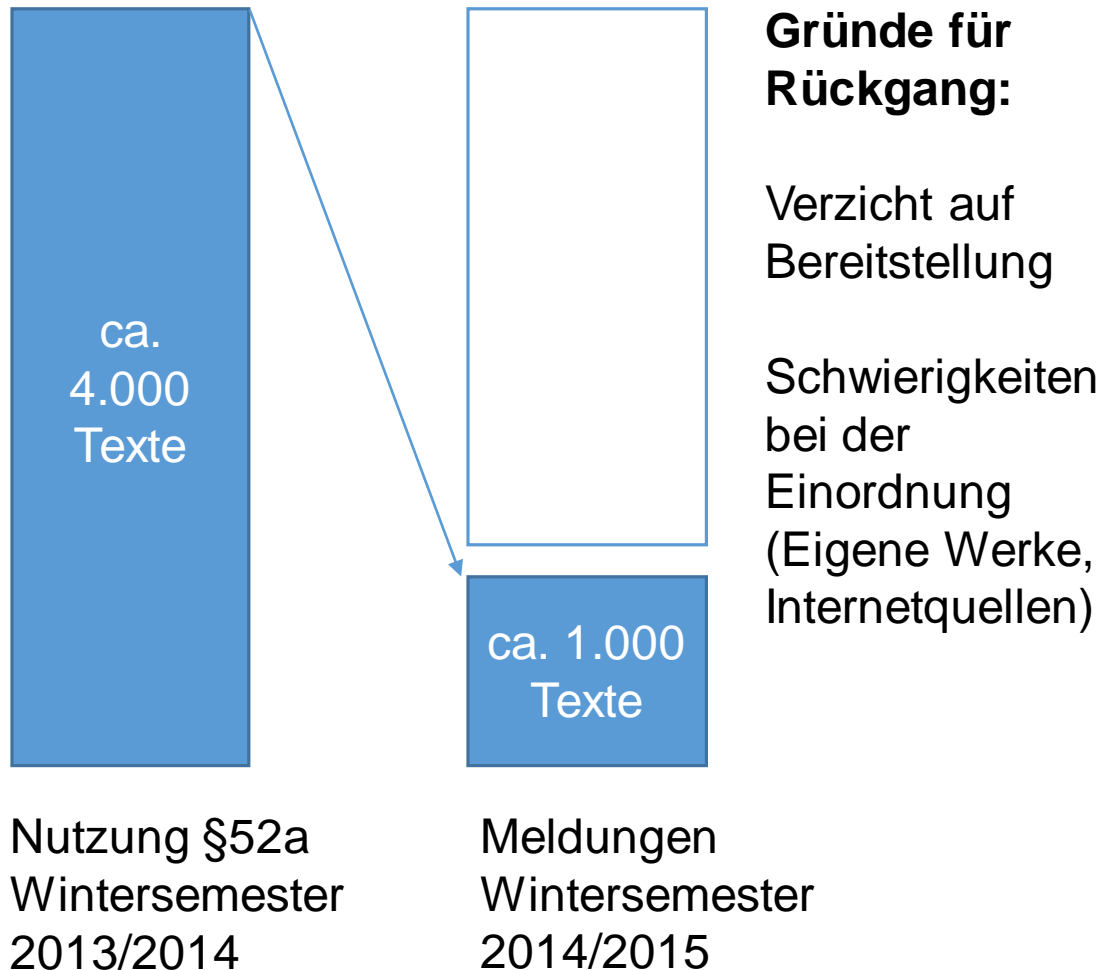
„Das Angebot ist ein vorrangiges Verlagsangebot.“

Fazit: Selbst wer dem Rahmenvertrag beitrifft, darf ihn evtl. in vielen Fällen nicht nutzen.

# Vorrangige Verlagsangebote

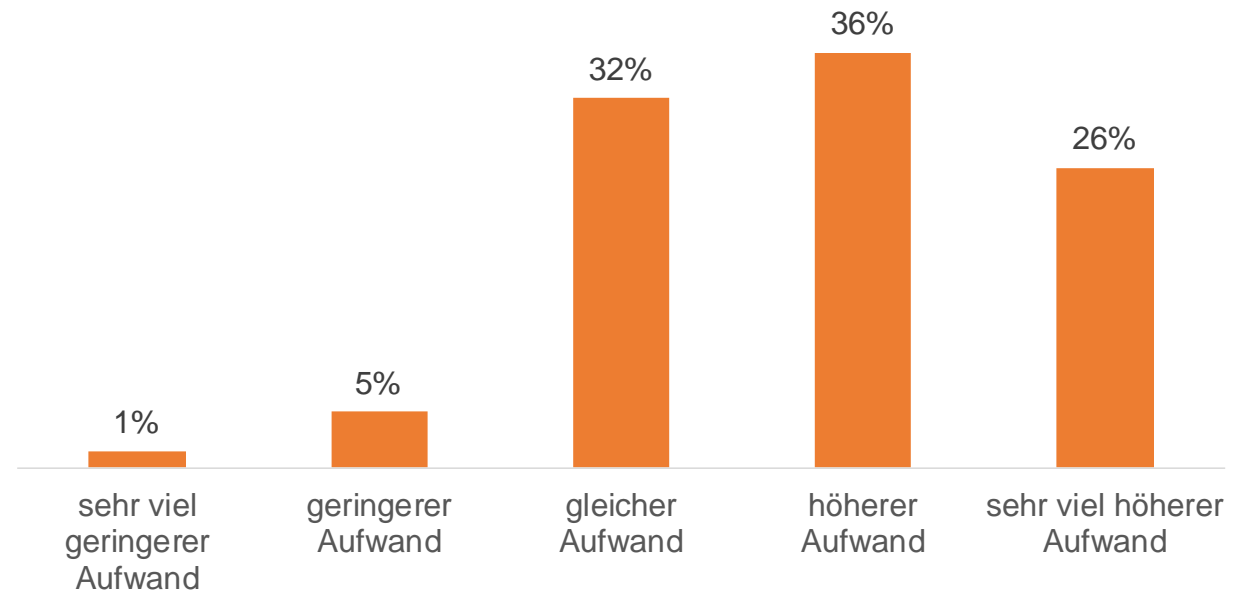
- BGH bejaht Angebotsvorrang bei §52a UrhG (Az. I ZR 76/12)
- EuGH verneint nachfolgend Angebotsvorrang bei §52b UrhG (Az. C-117/13)
- Angebotsvorrang für §52a UrhG juristisch nicht haltbar
- Aber: Wer dem Rahmenvertrag beitrifft akzeptiert Angebotsvorrang
- Weitere Probleme:
  - Nicht einmal Angebot ist notwendig, sondern bloße erklärte Angebotsabsicht (Meldeportal akzeptiert dann Meldung nicht)
  - Was heißt „schnell und unproblematisch“?
  - Was ist ein angemessenes Angebot, wie entscheiden Lehrende, ob Angemessenheit vorliegt?

# Ergebnisse des Pilotversuchs mit Einzelmeldungen



## Aufwand für Studierende deutlich erhöht

Wie hat sich Ihr Aufwand für Literaturbeschaffung geändert?  
 (n=393 Studierende)



# Verbesserungsvorschlag

- Aufgrund der Ergebnisse des Pilotversuchs liegt jetzt ein **Verbesserungsvorschlag der VG Wort** vor:
  - Meldung von Buchauszügen einfacher, nur noch: **ISBN, Seitenzahl, Teilnehmerzahl**  
(vorher: Autor, Titel, Verlag, Erscheinungsort, ...)
  - Meldung aller **anderen Werkarten: Seitenzahl, Teilnehmerzahl**
  - (Wiederholte) Meldungen automatisierbar
- **Bewertung:**
  - Nur der reine Meldevorgang wird vereinfacht
  - **Ersparnis: ca. 10%**

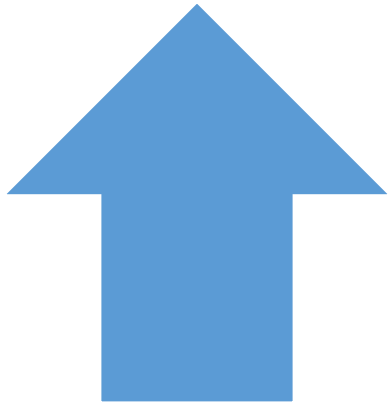
# Reaktionen der Lehrenden

Typischer Kommentar von Lehrenden:

*Sie schaffen – zusätzlich zur ohnehin zunehmenden administrativen Belastung der Lehrenden – eine weitere Hürde auf dem immer unfreieren (und immer weniger attraktiven) Weg des Lehrpersonals.*

*Konsequenz der Einzelmeldungspflicht ist, falls die Lehrenden studierendenfreundlich sind, die Rückkehr zur papiernen Kopiervorlage; falls sie weniger ambitioniert sind, der Verzicht auf vertiefende Literatur.*

# Zwei Sichtweisen der Bereitstellung

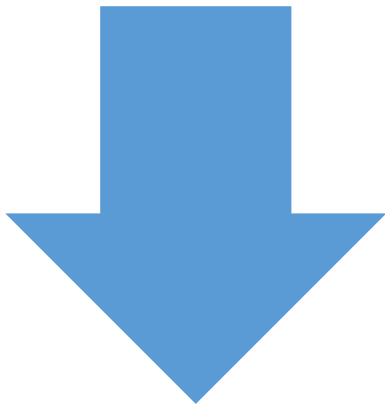


## Zentral

- Lizenzprofis in Bibliotheken

Bei zentraler Bereitstellung erscheint Einzelmeldungspflicht ggf. handhabbarer.

Aber: Dezentrale Bereitstellung (LMS) um 1-2 Größenordnungen umfangreicher (Uni Osnabrück).



## Dezentral

- Lehrende, Hilfskräfte und Studierende

Daher in der Diskussion:

- Bibliotheksperspektive teilweise für Beitritt
- E-Learning-Perspektive klar gegen Beitritt



# Technische Lösungen

## LMS

- Werkunabhängige Metadaten (Kurs, Semester, Teilnehmerzahl) vorhanden
- Wichtigster Bereitstellungsort
- LMS muss angepasst werden (keine Finanzierung!)

## Andere Anwendung

- Werkunabhängige Metadaten z.T. vorhanden
- Evtl. einfachere technische Anpassung

## Zentralstelle

- Prüfung und Meldung über Zentralstelle, z.B. Bibliothek
- Geringere Belastung der Lehrenden, aber zeitkritisch!
- Prüfung von Campuslizenzen etc. möglich
- Zusätzlicher Personalaufwand

## VG-Wort-Portal

- Authentifizierung über verwaltete Accounts oder Shibboleth
- Werkunabhängige Metadaten nur z.T. vorhanden
- Kein technischer Aufwand für Hochschule

# Frist

- Integration der Schnittstelle in LMS oder anderes System zum 1.1.2017 ist nicht möglich
- Lehrende müssten also mit manueller Meldung über Portal starten
  - Einrichtungsaufwand Hochschule – Shibboleth-Attribute (DFN AAI, eduPersonEntitlement und targetedID) oder manuelle Accountvergabe
  - Akzeptanz wird außerordentlich gering sein (Keinerlei Vereinfachung gegenüber Pilotversuch)
- Was passiert mit Nutzungen aus dem laufenden Semester?
- Konsequenz: Lehrende und Studierende müssten auf jeden Fall vor Beginn der Wintersemesters 2016/2017 informiert werden
- Dafür ist es aber bereits zu spät

# Ein weiterer Grund

*Das Digitale weckt Begehrlichkeiten.*

*Oder: Was kommt als nächstes?*

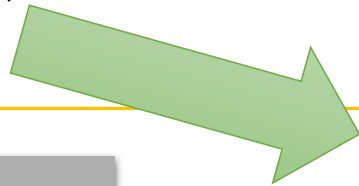
# Nichtbeitritt: Gründe und Konsequenzen

# Konsequenzen des Nichtbeitritts

- Wer nicht beitrifft, darf §52a UrhG für Sprachwerke ab 1.1.2017 nicht mehr nutzen.
- Damit bricht ein wichtiger Pfeiler im Studienalltag weg
- Leidtragende sind die Studierenden
- Aber: Bei Beitritt...
  - Wird §52a UrhG für die dezentrale Bereitstellung kaum noch genutzt werden
  - Damit bricht ein wichtiger Pfeiler im Studienalltag weg
  - Leidtragende sind die Studierenden
  - Die Alternative „zentrale Bereitstellung“ ist für die meisten Hochschulen nicht finanzierbar

# Beispiele

- Wissenschaftliche Artikel, Buchkapitel etc. für Seminare
- Lehrbuchauszüge
- Je nach Fach Primärquellen: Zeitungsausschnitte, Romanauszüge, Lyrik, Fotos, Musikaufnahmen, Partituren, Filmausschnitte, ...
- Vertiefende Literatur



## NICHT einschlägig:

- Zitate, Abbildungen z.B. in Vorlesungsskripten und auf Präsentationsfolien
- Verweise auf lizenzierte E-Books
- Gemeinfreie Werke (Autor > 70 Jahre tot)

## Relevant?

Uni Osnabrück WS 2013/14 (Pauschalabrechnung):

**ca. 4** §52a-Werke pro Lehrveranstaltung

**+ ca. 30** nicht einschlägige Dokumente pro Lehrveranstaltung

# Vorgehen der Universität Osnabrück

- Diskussion mit dem Präsidium (erledigt)
- Politische Kommunikation:
  - Landeshochschulkonferenz (erledigt)
  - HRK (über LHK) (in Vorbereitung)
  - Zuständiges Landesministerium (erledigt)
  - Landes-ASTen-Konferenz (in Vorbereitung)
  - Diskussion im Arbeitskreis der E-Learning-Landesinitiativen (über ELAN e.V., läuft)
  - Offener wöchentlicher Informations- und Erfahrungsaustausch per Videokonferenz (Mi., 11 Uhr)
- Hochschulinterne Kommunikation
  - Diskussion im Senat (erledigt)
  - Gespräch mit Studierendenvertretern/AStA (erledigt)
  - Information aller Lehrenden und Studierenden über Konsequenzen und Hintergründe (in Vorbereitung)
  - E-Learning-Zentrum + Bibliothek: Information über Zitatrecht, vorhandene Lizenzen etc.
- Technische Unterstützung:
  - Arbeitsgruppe Künstliche Intelligenz/Neuroinformatik im Institut für Kognitionswissenschaft arbeitet an einem Verfahren zur Erkennung potentieller §52a-Nutzungen von Sprachwerken

# Was darf im LMS hochgeladen und Studierenden oder Kolleginnen und Kollegen zugänglich gemacht werden?

## Zulässig

### Selbst erstellt oder mit Zustimmung der Erstellerinnen/Ersteller:

- Präsentationsfolien (mit Abbildungen, Zitaten etc.)
- Vorlesungsskripte (mit Abbildungen, Zitaten etc.)
- Seminarpläne, Ablaufpläne („Syllabus“)
- Literaturlisten
- Übungsaufgaben und Musterlösungen
- Zusammenfassungen
- Fallbeschreibungen
- Protokolle

### Freie Werke:

- Werke, deren Autorinnen/Autoren mehr als 70 Jahre tot sind
- Werke mit Freien Lizenzen (Open Access, Creative Commons, ...)

### Weiterhin nach §52a UrhG möglich:

- Einzelne Abbildungen und Fotos
- Urheberrechtlich geschützte Musikaufnahmen (< 5 Minuten)
- Urheberrechtlich geschützte Filme (< 5 Minuten, Kinofilme älter als 2 Jahre)
- Notenedition (< 6 Seiten)

## Nicht zulässig

### Urheberrechtlich geschützte veröffentlichte Sprachwerke (Texte), sofern keine Freie Lizenz (Open Access, Creative Commons, ...) vorliegt:

- Zeitschriftenartikel
- Buchauszüge
- Auf Webseiten veröffentlichte Texte

### Alternativen:

- Verweis (Link) auf Lizenzen der Bibliothek
- Nutzung des Zitatrechts bei Einbettung in Präsentationen und Skripte (Länge unbegrenzt, aber das Zitat muss Gegenstand einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung sein)

**Andere urheberrechtlich geschützte Werkarten**, wenn Sie über die nach §52a UrhG erlaubte Menge hinausgehen (s. links)

## Vorsicht!

- Grundsätzlich zulässige **Werke Dritter** (z.B. Ihrer eigenen Studierenden) dürfen nur mit deren Zustimmung hochgeladen werden
- Bei **eigenen Publikationen** (Zeitschriftenartikel, Bücher) haben Sie in der Regel die Verwertungsrechte an den Verlag abgetreten und dürfen Sie dann nicht hochladen
- Auch **kostenlos im Internet herunterladbare Dokumente**, Artikel und Webseiten sind urheberrechtlich geschützt und dürfen zwar verlinkt, aber nicht hochgeladen werden



## Verwendung Lehre und Lernen

(KMK), der  
Gesellschaft  
auf einen  
Blick von  
nach § 52a UrhG  
zustimmt.



Dem Rahmenvertrag nicht beizutreten  
ist **keine Lösung** des Problems,  
  
sondern kann nur  
**ein Schritt auf dem Weg** (zurück)  
zu einer handhabbaren Lösung sein.

# Nichtbeitritt: Gründe und Konsequenzen

## Gründe für den Nichtbeitritt:

1. **Freie Lizenzen?** – ungeklärte Frage
2. **Prüfrechte** zu weitgehend und nicht erfüllbar
3. **Kosten** nicht im Verhältnis zum Aufwand
4. **Vorrangige Verlagsangebote** nicht handhabbar und juristisch nicht haltbar
5. **Einzelmeldungen** nicht handhabbar, führt de facto zur Nicht-Nutzung von §52a UrhG
6. **Frist** lässt keine praxistaugliche Umsetzung zu

Das Digitale weckt **Begehrlichkeiten**: Was kommt als nächstes?

## Konsequenzen:

- **Information** aller wichtigen Gremien der Hochschule, Beschlussfassung
- Politische **Kommunikation** (LHK/LRK, HRK, Ministerien, AStA, andere Hochschulen)
- **Lehrende und Studierende** so früh wie möglich informieren (Gründe + Konsequenzen)
- **Alternativen** aufzeigen
- **Auf veränderte Lösung drängen.**

# Kontakt und weitere Informationen

<http://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/Projekte/Pilot52a>

(Detaillierter Abschlussbericht abrufbar)

Kontakt:

[tobias.thelen@uni-osnabrueck.de](mailto:tobias.thelen@uni-osnabrueck.de) | Tel. +49 541 969-6502  
[andreas.knaden@uni-osnabrueck.de](mailto:andreas.knaden@uni-osnabrueck.de) | Tel. +49 541 969-6500

*ELAN e.V. – Technische, didaktische und rechtliche Fragen des E-Learnings*  
*<http://www.elan-ev.de>*

# Vielen Dank!



<http://www.flickr.com/photos/snejb/4484330071> CC-BY-SA

## ... Diskussion und Fragen